

Bürgerversammlung

mit Begrüssung der Neubürgerinnen und Neubürger

Montag, 4. Dezember 2017, 18.30 Uhr, Universität St.Gallen, Audimax

Vorversammlung

Montag, 27. November 2017, 19.30 Uhr, Festsaal des Stadthauses



Traktanden Bürgerversammlung

1. Wahl der Stimmzähler/innen
2. Voranschlag 2018 (Beilage)
3. Einführung des neuen kantonalen Rechnungsmodells:
Anpassungen der Gemeindeordnung
4. Baurecht Waldacker
5. Verschiedenes und allgemeine Umfrage

Vorversammlung (Stadthaus, Festsaal, Gallusstrasse 14)

An der Vorversammlung werden die Traktanden 3 und 4 detailliert erläutert. Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Bürgerversammlung (Universität St.Gallen, Audimax)

Vor der Behandlung der Traktanden werden die im Jahr 2017 neu eingebürgerten Familien und Einzelpersonen mit der symbolischen Übergabe der Bürgerbriefe feierlich begrüsst. Im Anschluss an die Versammlung sind alle Bürgerinnen und Bürger und alle Gäste zu einem Apéro mit Imbiss im Foyer des Audimax eingeladen.

Während Versammlung und Apéro bieten wir einen Kinderhütendienst an. Er wird von der Frauenzentrale St.Gallen geführt. Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine Anmeldung beim Sekretariat der Ortsbürgergemeinde (info@ortsbuerger.ch; Tel. 071 228 85 84).

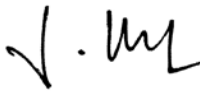
Das Protokoll der Bürgerversammlung wird vom 18. Dezember 2017 bis 3. Januar 2018 im Stadthaus zur Einsichtnahme aufliegen.

St.Gallen, 6. November 2017

Im Namen des Bürgerrats St.Gallen



Arno Noger
Präsident



Jens Nef
Ratsschreiber

Erläuterung zum Traktandum 3

Einführung des neuen kantonalen Rechnungsmodells: Anpassungen der Gemeindeordnung

Ausgangslage

Das neue kantonale Rechnungsmodell für die St.Galler Gemeinden (RMSG) ist ab 1. Januar 2019 anzuwenden. Kernanliegen des Modells ist eine transparente Rechnungslegung aller Gemeinden. Die Informationen sollen übersichtlich, verständlich und vergleichbar sein. Dabei orientiert sich RMSG am sogenannten «true and fair view»-Prinzip, das die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage so abbilden will, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Mit dem Rechnungsmodell IPSAS erfüllte die Ortsbürgergemeinde St.Gallen (OBG) diese Zielsetzung schon bisher. So führt sie beispielsweise bereits die Geldflussrechnung, welche künftig von allen Gemeinden verlangt wird. Der Wechsel zu RMSG wird für die OBG dennoch verschiedene Änderungen bringen. Eine wesentliche Folge ist die Wiedereinführung von Verwaltungsvermögen. Unter IPSAS führte die OBG sämtliche Vermögenswerte als Finanzvermögen. Mit dem Systemwechsel sollen nach Beurteilung des Bürgerrats diejenigen Vermögensteile, die zur Erfüllung der selbstgewählten Aufgaben im öffentlichen Interesse notwendig sind, dem Verwaltungsvermögen zugeschlagen werden. Dies ermöglicht es, weiterhin angemessene Abschreibungen auf diesen Vermögenswerten vorzunehmen.

Der Bürgerrat hat in Absprache mit dem Kanton beschlossen, das neue Rechnungsmodell als Pilotgemeinde schon ein Jahr früher einzuführen, also per 1. Januar 2018. Damit wird bereits die Rechnung 2018 nach neuem Standard erstellt, und die Bürgerschaft kann erstmals an der Bürgerversammlung vom April 2019 über eine Rechnung in neuer Form beschliessen.

Anpassung der Gemeindeordnung

a) Öffentliche Aufgaben der Ortsbürgergemeinde

Gemäss Art. 4 der Gemeindeordnung erbringt die Ortsbürgergemeinde mit ihren Mitteln Leistungen für gemeinnützige, kulturelle und andere öffentliche Zwecke. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute, vor allem im Grünen Ring der Stadt St.Gallen. Im Anhang 2 zur Gemeindeordnung sind sodann alle Tätigkeitsbereiche der Ortsbürgergemeinde einzeln aufgelistet, unbeschrieben davon, ob sie im öffentlichen Interesse erfolgen (d.h. öffentliche Aufgaben im engeren Sinn sind) oder der Bewirtschaftung des Finanzvermögens zugehören. Im Gegensatz zu Art. 4 kommt dem Anhang lediglich deklaratorische Bedeutung zu.

Der Bürgerrat erachtet es als angezeigt, die Aufgaben der Ortsbürgergemeinde im öffentlichen Interesse in Art. 4 einzeln aufzuführen und damit entsprechende Verbindlichkeit zu geben. Diese Aufgaben begründen das Verwaltungsvermögen. Davon abzugrenzen sind die übrigen Aufgaben, namentlich alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Finanzvermögens.

Art. 4 wird um einen Absatz ergänzt, der die Aufgaben aufzählt, welche von der Ortsbürgergemeinde und ihren Unternehmen und Institutionen im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden (Stadtarchiv, Forstbetrieb, Kompetenzzentrum Gesundheit und Alter mit Altersresidenz Singenberg, Alterswohnsitz Bürgerspital und Geriatrische Klinik, Corporate Center). Die Aufzählung ist nicht abschliessend formuliert, was darauf hinweist, dass sich die Ortsbürgergemeinde in ihren Aufgaben weiterentwickeln kann.

b) Anhang 1 («Finanzbefugnisse»)

Anhang 1 der Gemeindeordnung regelt die Finanzbefugnisse von Bürgerschaft und Bürgerrat. Zwei Änderungen tragen der Einführung von Verwaltungsvermögen Rechnung:

Abschnitt A, Ziffer 2.1 (unvorhersehbare neue Ausgaben): Nach geltender Regelung kann der Bürgerrat neue, bei der Budgetierung unvorhersehbare Ausgaben bis zu CHF 500'000 je Jahr in eigener Kompetenz beschliessen. Als Ausgabe gelten auch der Erwerb und die Veräusserung von Verwaltungsvermögen. Da der Waldbesitz im Grünen Ring neu dem Verwaltungsvermögen zugehört, ginge ein (nicht budgetierter) Zukauf oder Tausch von Waldparzellen unter dem Jahr künftig zulasten dieses

Kompetenzrahmens. Entsprechend beschnitten würde der Handlungsspielraum des Bürgerrats für andere Geschäfte. Diese Folge ist nicht erwünscht. Die Arrondierung des Waldbesitzes im Grünen Ring ist ein strategisches Ziel des Bürgerrats und damit Teil der Aufgabe im öffentlichen Interesse, die mit dem Waldbesitz wahrgenommen wird. Angestrebt wird ein Bestand zusammenhängender, für die Nutzung optimierter und gut vernetzter Waldgebiete. Chancen für Zukäufe sind indessen selten. Ergeben sie sich, muss der Bürgerrat rasch und flexibel handeln. Mit einem zusätzlichen Kompetenzrahmen für unvorhersehbare Waldkäufe unter dem Jahr von maximal CHF 500'000 wird der nötige Handlungsspielraum geschaffen.

In **Abschnitt B, 1. Satz** wird präzisiert, dass der gesamte Abschnitt nur für das Finanzvermögen gilt. Es handelt sich um eine erläuternde Ergänzung ohne neuen Regelungsgehalt. Über Finanzvermögen beschliesst der Bürgerrat gemäss Gemeindegesetz grundsätzlich abschliessend. Die Regelung in Abschnitt B beschränkt diese Kompetenz zugunsten der Bürgerschaft bei Liegenschaftsgeschäften im Finanzvermögen mit einem Volumen ab CHF 3 Mio. Diese Regelung ist beizubehalten.

c) Anhang 2 («Tätigkeitsbereiche der OBG»)

Die Aufzählung der Tätigkeitsbereiche in Anhang 2 ist deklaratorischer Natur. Mit der Schaffung von Verwaltungsvermögen und der Nennung der Aufgaben im öffentlichen Interesse in Art. 4 wird Anhang 2 überflüssig und kann aufgehoben werden.

Antrag an die Bürgerschaft

1. Die Gemeindeordnung vom 20. April 2009 wird wie folgt geändert
(Änderungen in fetter Schrift):

Art. 4

Aufgaben:

Die OBG erbringt mit ihren Mitteln Leistungen für gemeinnützige, kulturelle und andere öffentliche Zwecke. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute, vor allem im Grünen Ring der Stadt St.Gallen.

Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie bewahrt, erschliesst, erforscht und vermittelt den historischen Nachlass der Stadt St.Gallen;**
- b) Sie pflegt und nutzt ihre Wälder im Grünen Ring;**
- c) Sie erbringt im Kompetenzzentrum Gesundheit und Alter Leistungen für alte Menschen durch Betreuung, Pflege und medizinische Versorgung;**
- d) Sie fördert Vorhaben aus Kultur, Bildung, Gesellschaft und Natur in der Stadt St.Gallen.**

Die OBG kann private und öffentliche Körperschaften oder Unternehmen führen oder sich daran beteiligen und Mitträgerin von Institutionen sein.

Anhang 1: Finanzbefugnisse (in Schweizer Franken)

Gegenstand	Beschluss Bürgerrat	Beschluss über Voranschlag	Beschluss Bürgerversammlung
A. KREDITE UND AUSGABEN			
1. Neue Ausgaben			
1.1 einmalige neue Ausgaben		bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
1.2 während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben		bis 150'000 je Fall	über 150'000 je Fall
2. Bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben			
2.1 Erwerb und Verkauf von Wald im Verwaltungsvermögen	bis 500'000 je Jahr		soweit nicht der Bürgerrat zuständig ist
2.2 übrige unvorhersehbare neue Ausgaben	bis 500'000 je Jahr		soweit nicht der Bürgerrat zuständig ist
3. Nachtragskredite			
3.1 teuerungsbedingt	abschliessend		
3.2 nicht teuerungsbedingt	bis 20 % des ursprünglichen Kredits		soweit nicht der Bürgerrat zuständig ist
4. Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend		
B. GRUNDSTÜCKE UND BAUTEN IM FINANZVERMÖGEN			
1. Erwerb (Kaufpreis)	bis 3'000'000 je Fall		soweit nicht der Bürgerrat zuständig ist
2. Veräusserung und Begründung von Bau-rechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 3'000'000 je Fall		soweit nicht der Bürgerrat zuständig ist

Anhang 2 wird aufgehoben.

2. Die Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Änderungen werden mit der Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Erläuterung zum Traktandum 4

Baurecht Waldacker

Der Bürgerrat hat 2016/2017 einen offenen Studienauftrag für Bietergemeinschaften mit Architekten, Landschaftsarchitekten und Investoren zur Überbauung eines Teils des Areals Waldacker im Westen der Stadt St.Gallen durchgeführt. Die betroffene Teilfläche der Parzelle W 1954 liegt in der Wohnzone W3. Die Ortsbürgergemeinde möchte an diesem Ort eine Überbauung mit hoher ortsbaulicher, architektonischer und freiräumlicher Qualität ermöglichen. Das Bauland soll im Baurecht abgegeben werden.

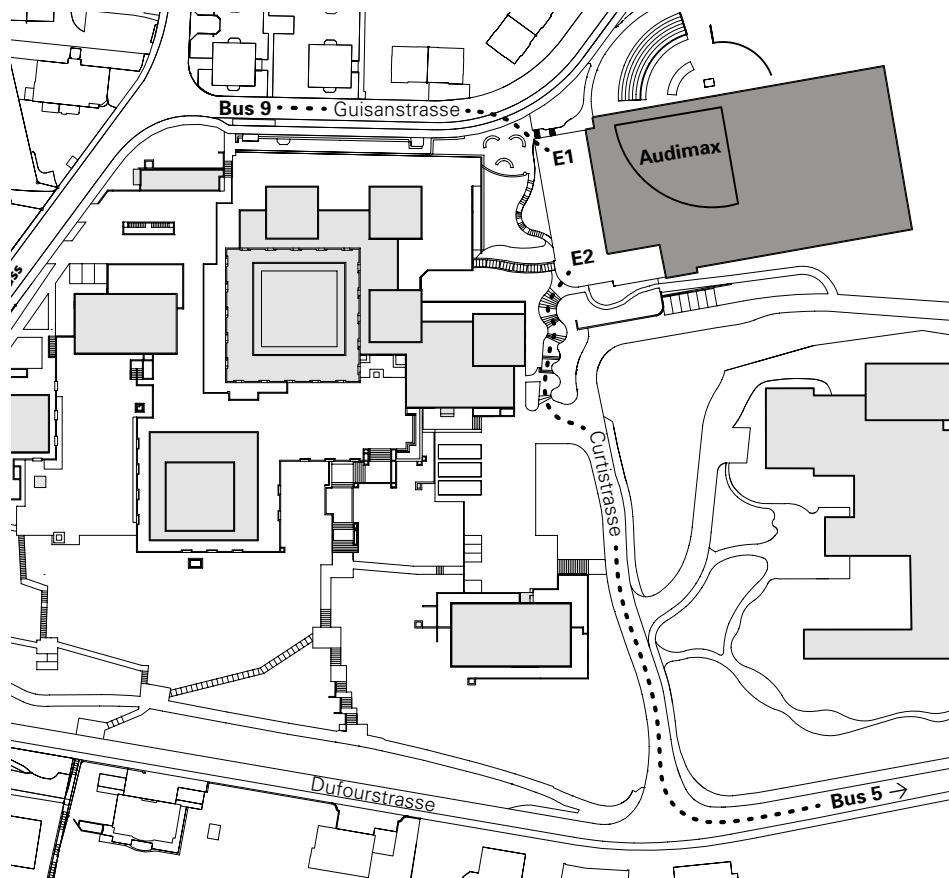
Auf Antrag des Beurteilungsgremiums hat der Bürgerrat beschlossen, das Projekt mit der Bietergemeinschaft Renggli – SMC – Burkhalter Sumi – Previs zu realisieren. Als Investor tritt die Previs Vorsorge aus Wabern BE auf. Architekten sind Burkhalter Sumi Architekten GmbH, Zürich. Die gesamte Anlage ist als Holzbau konzipiert und besteht aus zwei langen geknickten Baukörpern, die der Topografie folgend an den Hang gelegt sind. Zwischen den beiden Baukörpern spannt sich ein offener Binnerraum auf, der zum Verweilen einlädt und die Wohnbauten erschliesst. Der Projektentwurf sieht rund 100 Wohnungen vor (davon ca. 60 3 ½-Zimmer-Wohnungen und ca. 30 4 ½-Zimmer-Wohnungen).

Der Bürgerrat verhandelt mit der Investorin einen Baurechtsvertrag. Gemäss Anhang 1 der Gemeindeordnung liegt die Kompetenz für die Begründung von Baurechten über CHF 3 Mio. bei der Bürgerversammlung.

Anträge an die Bürgerschaft

1. Zustimmung zur Abgabe von ca. 8'200 m² Boden (Grundstück W 1954, Waldacker) mit einem Landwert von rund CHF 9 Mio. im Baurecht an Previs Vorsorge, Wabern BE.
2. Ermächtigung des Bürgerrats zum Abschluss des Baurechtsvertrags.

Universität St.Gallen, Audimax



Ortsbürgergemeinde St.Gallen

Stadthaus | Gallusstrasse 14
9001 St.Gallen

Telefon 071 228 85 85
info@ortsbuenger.ch
www.ortsbuenger.ch